

Kurzfassung der geplanten Satzungsänderungen der Sektion Wuppertal

1) Übernahme aus der Mustersatzung von 11-2023

§ 2. Satz 2 und 6

§ 3 Satz 2, Punkte: h / j / t

§ 4 Punkt: g

2) § 13, Abteilungen und Gruppen

Wahl der Leiter durch die Gruppen oder Abteilungen (Neu)

3) § 19, Beirat

Anzahl der Mitglieder (Änderung)

4) Streichung „geschäftsführend“

Beim Vorstand der Sektion Wuppertal wird nicht zwischen einem Gesamtvorstand und einem geschäftsführenden Vorstand unterschieden, deshalb wurde nun konsequent in der gesamten Satzung „geschäftsführend“ gestrichen.

Satzung der DAV Sektion Wuppertal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Fett = Vorgabe DAV-Mustersatzung

Rot = Änderungen

§ 2

Vereinszweck

2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie **steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- h **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten**, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
- ji **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
- ~~i) Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;~~

- t Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

- g) ~~die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;~~

§ 13

Abteilungen, Gruppen

3. Die Leiter der Gruppen oder Abteilungen werden grundsätzlich von den Gruppen oder Abteilungen zum Leiter/zur Leiterin oder Stellvertreter/in gewählt und vom Vorstand bestellt.

§ 16

Vertretung

2. Im Innenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte von mehr als TEUR 5 die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des ~~geschäftsführenden~~ Vorstands erforderlich.

§ 17

Aufgaben

1. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.
4. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben einen (ehrenamtlich oder hauptamtlich) Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer kann als Mitglied des Vorstandes oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Seine Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse werden bei der Bestellung vertraglich festgelegt.
7. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für die Eintragung dieser Satzung für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 19

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens ~~15 und maximal 25 sechs~~ Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus dem Kreis der Referenten/innen, sowie Leiter/innen von Abteilungen bzw. Gruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem Vertreter, welcher Mitglied des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes sein muss, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

§ 22
Geschäftsordnung

Der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des **geschäftsführenden** Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.